



Sportausschuss Bad Säckingen

Satzung des Sportausschusses Bad Säckingen

§ 1 Zweck

Sportvereine, Schulen und organisierte Sportgemeinschaften schließen sich zu einem Sportausschuss zusammen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen „Sportausschuss Bad Säckingen e.V.“ führen.

Der Sportausschuss hat seinen Sitz in Bad Säckingen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung und Ausbreitung von Sport.

Der Sportausschuss ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Sportausschusses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportausschusses.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportausschusses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

Der Sportausschuss ist die Vereinigung aller Sportvereine, der Schulen, sofern es sich um Sportunterricht und dessen Belange handelt, sowie der organisierten Sportgemeinschaften in Bad Säckingen. Gegenüber diesen Organen ist er eine überfachliche und übervereinliche Arbeitsgemeinschaft. Es ist seine Aufgabe, die Verbindung zwischen der Stadt Bad Säckingen und allen sporttreibenden Organisationen mit dem Ziele einer guten Zusammenarbeit herzustellen. Er soll in allen Fragen gehört werden, die die Sportbewegung berühren und bei Differenzen zwischen einzelnen Vereinen schlichtend einwirken.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Fragen übervereinlicher Art, insbesondere solche, welche die Interessen der Stadt Bad Säckingen berühren, zunächst zur Verhandlung vor den Sportausschuss zu bringen. Als besonders wichtige Aufgaben werden herausgestellt:

- a) Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen unter dem Namen des Sportausschusses.
- b) Beratung hinsichtlich der Verwaltung, Aufsicht und Zuteilung städtischer Spiel- und Sportplätze, der Sporthallen und sonstiger städtischer Räume, die als Sportstätten geeignet sind.

- c) Beratung beim Bau und der Instandhaltung der gemeinde- und kreiseigenen Sportstätten. Mitspracherecht bei der Festsetzung von Mieten und beim Abschluss von Pachtverträgen in Bezug auf Sportanlagen.
- d) Koordinierung von Veranstaltungen einzelner Sportvereine.
- e) Allgemeine Förderung des Sportgedankens, der Sportvereine und des Schulsports.
- f) Beratung und Hilfeleistung für Vereine und Personengruppen beim Aufbau ihres Sportbetriebes.

Oberstes Ziel und Bestreben des Sportausschusses ist die Schaffung von genügenden und geeigneten Sportanlagen zur Abhaltung eines geregelten Sport- und Schulsportbetriebes. Zu diesen Anlagen gehören vor allem Sportplätze, Anlagen für die Leichtathleten, Sporthallen und Trainingsmöglichkeiten für alle Sportarten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vertretung

Der Verein wird vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 5 Organe

Organe des Sportausschusses sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Sportausschuss kann neben den Schulen jeder Sportverein werden, der seinen Sitz in Bad Säckingen hat. Ebenso können die organisierten Sportgemeinschaften von Bad Säckingen Mitglied werden. Die Aufnahme in den Sportausschuss erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bzw. seinen Stellvertreter, mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn Sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Bei jeder Beschlussfassung ist, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 3 Mitglieder einen Antrag hierzu stellen, und der zu behandelnde Gegenstand schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt wird. In einem solchen Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb

von 2 Monaten stattzufinden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jeder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Jahresbericht des Vorsitzenden
- 2) Kassenbericht
- 3) Kassenprüfungsbericht
- 4) Neuwahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- 5) Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Sportausschusses besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des zu Wählenden vorliegt. Jeder Sportverein, der Mitglied im Sportausschuss ist, kann pro angefangene 100 aktive Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zur Jahreshauptversammlung entsenden. 1 Delegierter kann höchstens bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen.

Zur Kontrolle der Mitgliederzahlen kann der Vorstand eine Kopie der Jahresmeldung an den Badischen Sportbund verlangen. Wenn in einem Verein mehrere Sportarten vertreten sind, sollen sich die Delegierten auch auf diese Sportarten verteilen. Schulen und Sportgemeinschaften haben je 1 Stimme.

Wahlberechtigt sind die Delegierten der Vereine, der Schulen und der Sportgemeinschaften, sowie der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen.

§ 12 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Sportausschuss kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und bedarf der Schriftform. Ein Ausschluss kann nur durch Entscheidung der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen erfolgen, wenn ein Mitglied den gemeinsamen Interessen des Sportausschusses zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist. Der Ausschließungsbeschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich zugestellt und begründet werden.

§ 13 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung setzt den Beitrag für das nächstfolgende Geschäftsjahr fest. Der Beitrag ist jährlich innerhalb 1 Monats nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Vom Beitrag befreit sind die städtischen Schulen. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist der Grundbeitrag pro Verein für je 100 aktive Mitglieder. Für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder ist der Beitrag zu vervielfachen. Sportgemeinschaften und andere Schulen zahlen den Grundbeitrag.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Sportausschuss im Sinne dieser Satzung jegliche Unterstützung zu gewähren und eine gute Zusammenarbeit zur Förderung des Sports zu pflegen. Sie verpflichten sich ferner zum Besuch der Mitgliederversammlungen. An den Versammlungen können auch Gäste teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Mitglieder verpflichten sich, in Streitfällen zwischen den einzelnen Mitgliedern den Sportausschuss um Vermittlung anzurufen, wenn eine Einigung nicht möglich ist.

§ 15 Auflösung des Sportausschusses

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nach erfolgter Auflösung geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Bad Säckingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sportausschusses zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2000 angenommen und beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 12. März 1969, zuletzt geändert am 14. März 1999.